

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Juli 1907.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Pferdeaushebungsvorschrift betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Juni 1907.)

Die Pferdeaushebungsvorschrift betreffend.

Die Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Oktober 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 260) in der durch diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 253) abgeänderten Fassung erfährt folgende weitere Abänderungen:

1. In der Fußnote *) zu § 1 Zeile 2 ist zwischen „des“ und „Naturalleistungsgesetzes“ einzuschalten:

Quartier- und des

2. Im zweiten Absatz des § 6 ist unter c statt „besonders schwere Zugpferde“ zu setzen:
c. schwere Zugpferde I,

II.

3. Im dritten Absatz des § 15 ist in der ersten Zeile zu streichen: (§ 23).

Ferner ist im vierten Absatz daselbst unter Ziffer 1 das Wort „Roßarzt“ zu ersetzen durch:
Veterinär

4. Im dritten Absatz des § 16 ist in der vorletzten Zeile hinter „1898 Seite 921“ einzuschalten:

beziehungsweise die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1904 genehmigten Abänderungen dazu

5. Im § 18 c ist hinter dem Worte „Aushebungsbezirk“ einzuschalten:

, die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind

Im zweiten Absatz des § 18 ist bei der letzten Zeile (vierten Zeile von unten) ein Anlagestrich zu machen und darauf zu setzen: Anlage A I.

6. In der letzten Zeile des § 23 ist hinter „Amtsbezirks“ ein *) zu setzen und am Schluß der Seite folgende Fußnote aufzunehmen:

*) beziehungsweise des Aushebungsbezirk, sobald der Amtsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist (§ 14).

7. In der zweiten Zeile des § 31 d₁ ist hinter „(Anlage A)“ einzuschalten: I.

Ferner sind daselbst die Worte zu streichen „mit entsprechender Titeländerung“.

8. Anlage A ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.